

1,4 % vom Erwerb und 0,7 ‰ vom Vermögen. Zudem besteht die Steuerprogression. Die Gemeinden sind berechtigt, einen Zuschlag bis zu 250 % zu erheben. Die Besteuerung der Holdinggesellschaften beträgt 1 ‰ vom Gesellschaftskapital, mindestens aber 400 Fr. netto pro Jahr. Der Ertrag ist hingegen steuerfrei.

Mit den vorstehenden Ausführungen wurde versucht, die bedeutende Entwicklung der liechtensteinischen Volkswirtschaft zu veranschaulichen. Diese enorme und rapide Entfaltung wäre aber ohne Mitwirkung der liechtensteinischen Banken nicht möglich gewesen.

Das erste Fundament für ein geordnetes Kreditwesen im Fürstentum Liechtenstein wurde durch die Einführung des Grundbuches im Jahre 1809 geschaffen. Unmittelbare, positive Folgen waren die Sicherung des Privatbesitzes, die Hebung des Kredites für den Landwirt und die genaue Aufzeichnung der Hypothekarschulden. Da in der damaligen Zeit noch keine Industrie im Lande vorzufinden war, benötigte eigentlich nur der Bauer Darlehen meist kleineren Ausmaßes. Geldgeber waren Privatpersonen aus dem In- und Ausland (vor allem aus der Schweiz und Österreich) sowie Pfarreien, Klöster und öffentliche Stiftungen. Dem allgemeinen Wunsche zur Schaffung einer landschäftlichen Sparkassa wurde aber erst am 5. Dezember 1861 entsprochen, indem vom damaligen Fürsten die Gründung der „Zins- und Credit-Landesanstalt“ (heutige Liechtensteinische Landesbank) sanktioniert worden ist. Somit konzentrierte sich in Liechtenstein das Geld- und Kreditwesen in einer öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Heute weist die Liechtensteinische Landesbank in ihrem Tätigkeitsbereich den Charakter einer schweizerischen Kantonalbank auf. Sie ist mit einem staatlichen Dotations-Kapital ausgestattet.